

Tax News

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

demnächst sind also wieder Nationalratswahlen. Aus steuerlicher Sicht sind dies Zeiten großer Versprechungen und ebensolcher Bedrohungen.

Die einen möchten den Millionären mittels Wiederbelebung diverser längst abgeschaffter Steuern, weiteren Eingriffen in die Gruppenbesteuerung sowie nicht näher definierter Streichung von Steuerbegünstigungen tiefer in den Säckel greifen.

Die anderen setzen sich für die steuerliche Förderung von Familien, die Abschaffung von Bagatellsteuern und die Senkung des Eingangssteuersatzes von beträchtlichen 36,5% ein. Weiters sollen die Lohnnebenkosten gesenkt werden. Da dies jedoch schwierig zu finanzieren ist, soll all dies frühestens 2016 stattfinden.

Wieder andere möchten die Grenze für den Höchststeuersatz von 50% auf EUR 100.000 erhöhen und neben einer Solidarabgabe für Millionäre (eigentlich bereits ab 2013 erhoben beim 13. und 14. Gehalt) auch eine Streichung von Stiftungs-Privilegien, wobei nicht klar ist, welche das nach unzähligen „Reformen“ eigentlich noch sein sollen.

Weitere Forderungen sind die aufkommensneutrale Ökologisierung des Steuersystems und mehr Leistungsgerechtigkeit.

Zusammenfassend sind Leistungsträger mit einem Steuersatz von 50% ab einem Einkommen von EUR 60.000 über Gebühr beansprucht. Diese Grenze sollte beträchtlich erhöht und dann jährlich angepasst werden. Weiters ist das steuerfreie Existenzminimum mit zumindest EUR 11.000 zwar großzügig bemessen, dann aber gleich mit einem Steuersatz von 36,5% zuzuschlagen, ist schlicht leistungsfeindlich. Hier besteht daher Handlungsbedarf, wie auch immer die Zusammensetzung des Nationalrates nach der Wahl aussehen mag.

Meint Ihr

Georg Erdélyi

PS: An dieser Stelle hat sich im Juni ein Versehen eingeschlichen. Das BMF hat die Frist für die Abgabe der nicht durch Steuerberater vertretenen Fälle 2012 auf August (nicht Oktober) 2013 verlängert.

Inhalt

Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 – die wesentlichsten Aussagen.....	3
VwGH zur kurzfristigen Arbeitskräfteüberlassung	4
Neue Regelungen zur Mindestkörperschaftsteuer bei GmbHs	5
Zuschreibung in Folge von Wertverschiebungen durch eine Umgründung.....	6
Umsatzsteuerkarussell: Gefährdete Branchen und erforderliche Überprüfungsmaßnahmen	7
Slovenia: Stability Programme 2013	8
Geplante Änderungen im DBA Österreich - USA.....	9
VwGH zum Verkürzungszuschlag bei Abgabennachforderungen	10
Neues Erkenntnis zur Immobilienvermietung von Gesellschaft an Gesellschafter	11
Vorschlag zur Ausdehnung des automatischen Informationsaustauschs in der EU („EU-FATCA“).....	12
Steuertermine und Veröffentlichungshinweise.....	13
Steuertermine im September 2013.....	13
World Tax Advisor.....	13
FTT Newsletter	14
Veranstaltungshinweise.....	14

Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 – die wesentlichsten Aussagen

Überblick. Bedeutende Neuerungen, welche sich aus der Veröffentlichung der Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 ergeben, wurden bereits in unseren TaxNews-Beiträgen vom 17.5.2013 (Mantelkauf), vom 29.5.2013 (Renditemiete) und vom 5.6.2013 (Gruppenbesteuerung) dargestellt. Nachstehend werden die verbleibenden wesentlichsten Aussagen zusammengefasst.

Dividendenvorbehalt bei Beteiligungsveräußerung. Die Neuerungen in den KStR 2013 (Rz 1168) führen zu einer deutlichen Verschärfung betreffend den Dividendenvorbehalt bei Beteiligungsveräußerungen. Folglich stellt der Zufluss nach Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen befreiten Beteiligungsertrag dar, wenn die vorbehaltene Dividende in offenkundigem Zusammenhang mit der Beteiligungsveräußerung steht und daher in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Teil des Kaufpreises darstellt.

Zinsabzug im Zusammenhang mit Beteiligungen. Seit dem Steuerreformgesetz 2005 sind Schuldzinsen für einen fremdfinanzierten Beteiligungserwerb von Konzernfremden vom Abzugsverbot des § 12 Abs 2 KStG ausgenommen (vgl Rz 1275). In den KStR 2013 wurde auch die bisherige Aussage beibehalten, wonach sich ein bestehendes Abzugsverbot grundsätzlich nur auf Zeiträume bis zur umgründungsbedingten Trennung der Beteiligung von den darauf bezugnehmenden Anschaffungsverbindlichkeiten erstreckt (Rz 1287). Nunmehr soll auch kein Zinsabzug mehr zustehen, wenn im Zuge der Übernahme eines Konzerns zuerst die Inlandsbeteiligungen und anschließend die restlichen Konzerngesellschaften erworben werden, weil dies einem Erwerb im Konzern gleichzuhalten sei (Rz 1127).

Passiveinkünfte – Methodenwechsel. Sofern eine konzessionierte Finanzierungsgesellschaft ausschließlich konzerninterne Finanzierungserträge erzielt, gilt diese nicht als den Methodenwechsel gem § 10 Abs 4 KStG ausschließendes Kreditinstitut. Liegt keine vergleichbare Bankkonzession vor und verfügt die Finanzierungsgesellschaft somit über keine entsprechende Zulassung, so gilt diese ebenfalls nicht als solches Kreditinstitut (Rz 1235).

Steuerniveau – Methodenwechsel. Für Zwecke des Steuerbelastungsvergleichs gelten ausländische Steuern, die zunächst erhoben, dann jedoch ganz bzw teilweise erstattet werden, im Ausmaß der Erstattung nicht als auf dem Einkommen lastende Steuern (zB Malta, Rz 1239).

Anwendungsvoraussetzungen einer abzugsfähigen Teilwertabschreibung. In der Regel war bisher eine Beteiligung an einer Körperschaft unter 5% (am Nennkapital) dem Umlaufvermögen zuzuordnen, womit die Voraussetzung der Siebentelung, dass es sich um eine zum Anlagevermögen gehörende Beteiligung handeln muss, nicht gegeben war. Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen solcher Beteiligungen waren sofort in vollem Umfang steuerwirksam. Nunmehr ist jedoch im Einzelfall bei Vorliegen eines „hohen funktionalen Zusammenhangs“ von einer Beteiligung des Anlagevermögens auszugehen (Rz 1300).

Großmuttereinlage und Teilwertabschreibung. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der mittelbaren Verbindung bei einlagenbedingten Teilwertabschreibungen fassen die KStR 2013 (Rz 1308) nun folgende zusätzliche Aussagen: Einlagen durch eine steuerbefreite oder ausländische (unbeschränkte steuerpflichtige) Körperschaft sind von den Regelungen des § 12 Abs 3 Z 3 KStG erfasst, selbst wenn die Teilwertabschreibung im Ausland nicht geltend gemacht werden kann. Erfolgt die (mittelbare) Einlage durch eine natürliche Person, so steht die Teilwertabschreibung nur auf Ebene der ersten Körperschaft zu, an der die natürliche Person beteiligt ist, während Zwischenkörperschaften in diesem Zusammenhang keine Teilwertabschreibung zusteht. Eine Ausnahme stellt jedoch jener Fall dar, in dem die natürliche Person die Beteiligung an der die Einlage empfangenden Körperschaft (mittelbar) im Betriebsvermögen hält und daher gemäß § 6 Z 2 lit c EStG eine Teilwertabschreibung geltend machen kann.

Fazit. Die KStR 2013 enthalten zu in der Praxis wesentlichen Bereichen deutliche Verschärfungen im Vergleich zu den bisherigen Aussagen. Teilweise erscheint die gesetzliche Deckung der in den Körperschaftsteuerrichtlinien getätigten Aussagen jedoch mehr als zweifelhaft, sodass wohl im Einzelfall eine Klärung durch die Gerichte erforderlich sein wird.



Florian Woditschka
fwoditschka@deloitte.at

VwGH zur kurzfristigen Arbeitskräfteüberlassung

Überblick. Da das OECD Musterabkommen keine Definition des Arbeitgeberbegriffes enthält, hat die österreichische Finanzverwaltung bei Anwendung der sog. „183 Tage-Regelung“ die Auslegung bis dato nach innerstaatlichem Recht vorgenommen. Dies führte häufig zu Besteuerungskonflikten mit anderen DBA-Partnerstaaten. Jüngst entschied der VwGH, dass die bisherige Vorgehensweise der Finanzbehörden dem Abkommensrecht widerspricht.

„183-Tage-Regelung“. Bei Arbeitskräfteüberlassungen sieht Art 15 Abs 2 OECD-Musterabkommen vor, dass das Besteuerungsrecht am Arbeitseinkommen eines Arbeitnehmers bei dessen Ansässigkeitsstaat verbleibt, sofern nachfolgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage innerhalb von 12 Monaten im Tätigkeitsstaat auf,
- die Vergütungen werden nicht von einem oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der im Tätigkeitsstaat ansässig ist und
- die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte getragen, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat.

Liegt auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht vor, verliert der Ansässigkeitsstaat das exklusive Besteuerungsrecht an diesen Bezügen.

Bisherige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung.

Bisher wurde von den österreichischen Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass zur Prüfung der Voraussetzung der Zahlung von Vergütungen von oder für einen Arbeitgeber, welcher nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist, der Arbeitgeber nach nationalem Recht zu bestimmen sei. Dieser Rückgriff auf nationales Recht sei durch Art 3 Abs 2 OECD-Musterabkommen legitimiert, da in diesem keine Definition des Arbeitgeberbegriffes enthalten sei. In Form von Erlässen des BMF wurden Kriterien zur Bestimmung des Arbeitgebers entwickelt, die am zivil- bzw arbeitsrechtlichen Arbeitgeberbegriff anknüpfen. Es wurde regelmäßig das überlassende Unternehmen als Arbeitgeber qualifiziert, da es meist die wesentlichen Arbeitgeberrechte und -pflichten innehat.

Qualifikationskonflikte. Der Großteil der DBA-Partnerstaaten ging jedoch davon aus, dass dem Sitzstaat des überlassenden Arbeitgebers nur dann das exklusive Besteuerungsrecht zukommen soll, wenn die Vergütungen auch vom überlassenden Arbeitgeber getragen werden.

Nachdem die Verrechnungspreisgrundsätze eine Gestaltungsvergütung vom Überlassungsempfänger im Tätigkeitsstaat an die überlassende Gesellschaft vorsehen, bleibt die überlassende Gesellschaft häufig lediglich auszahlende Stelle, ohne die Vergütungen wirtschaftlich zu tragen. Die Divergenz zwischen der österreichischen Betrachtung nach streng zivil- bzw arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Großteils der übrigen DBA-Partnerstaaten führte zwangsläufig zu Besteuerungskonflikten.

Rechtsansicht des VwGH. In einer aktuellen Entscheidung des VwGH (2009/13/0031 vom 22.5.2013) stellt dieser klar, dass der Rückgriff auf nationales Recht zur Auslegung von abkommensrechtlichen Begriffen nur als ultima ratio zulässig ist. Der Begriff des Arbeitgebers sei autonom aus dem Abkommen heraus zu ermitteln. Sinn und Zweck der Bestimmung sei es, das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats zu sichern, sofern dessen Steuerbemessungsgrundlage durch die aufwandsmäßige Berücksichtigung der Vergütung vermindert wird. Maßgeblich sei daher die wirtschaftliche Tragung dieser Kosten und nicht die Auszahlung an den Arbeitnehmer.

Ausblick. Für alle zukünftigen sowie anhängigen Verfahren verspricht diese Entscheidung eine deutliche Verminderung von Qualifikationskonflikten. Es bleibt zu hoffen, dass die Erlässe des BMF möglichst rasch entsprechend der höchstgerichtlichen Rechtsansicht angepasst werden, sodass unnötig lange Verfahren vermieden werden können.



Alexandra Amidei
aamidei@deloitte.at



Robert Rzeszut
rzeszut@deloitte.at

Neue Regelungen zur Mindestkörperschaftsteuer bei GmbHs

Überblick. Im Körperschaftsteuergesetz wird die Höhe der Mindestkörperschaftsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige in- und ausländische Körperschaften geregelt. Durch die Einführung der GmbH-Light ergeben sich auch diesbezüglich wesentliche Änderungen.



Robert Wastl
rwastl@deloitte.at

Hintergrund. Die MiKö betrug bisher grundsätzlich 5% des gesetzlichen Mindestgrund- oder Mindeststammkapitals und war quartalsweise zu entrichten. Für eine GmbH, deren Mindeststammkapital gemäß GmbH-Gesetz EUR 35.000 betrug, war somit MiKö in Höhe von EUR 1.750 pro Kalenderjahr festzusetzen, soweit die tatsächliche Körperschaftsteuer nicht ohnehin höher war. Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht (zB Neugründungen, Sitzverlegung) galt für die ersten vier Kalendervierteljahre eine reduzierte MiKö in Höhe von EUR 273 pro Quartal (gesamt EUR 1.092).

Neuerung seit 1.7.2013. Mit 1.7.2013 wurde das gesetzliche Mindeststammkapital einer GmbH auf EUR 10.000 gesenkt. Die Berechnungsmethode der MiKö wurde jedoch nicht geändert, was zur Folge hat, dass die neue MiKö ab 2014 für ein volles Kalenderjahr EUR 500 bzw EUR 125 pro Quartal beträgt. Durch die sich ergebende Reduzierung der MiKö wird gemäß den gesetzlichen Übergangsbestimmungen, mit Ablauf 31.12.2013 die bisherige Regelung betreffend die ermäßigte MiKö bei Neugründungen und Sitzverlegungen auslaufen. Zwischen 1.7.2013 und 31.12.2013 kommt diese Bestimmung nur zur Anwendung, wenn die reguläre MiKö höher ausfällt - etwa bei Aktiengesellschaften, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Eine reduzierte MiKö ist auch für zuvor genannte Kapitalgesellschaften ab 2014 nicht mehr vorgesehen.

Vorauszahlungen. Zur Vermeidung eines erheblichen administrativen Aufwandes, werden vor 1.7.2013 ergangene Vorauszahlungsbescheide nicht neu erlassen. Die zu viel entrichtete MiKö wird daher erst im Rahmen der Veranlagung in Form einer Gutschrift ausgeglichen. Für Vorauszahlungsbescheide, welche nach dem 1.7.2013 erlassen werden, gilt bereits die neue MiKö von EUR 125 pro Quartal im 2. Halbjahr.

Kapitalherabsetzungen für bestehende GmbHs. Durch die Gesetzesänderung besteht im Übrigen für „alte GmbHs“ die Möglichkeit, eine Kapitalherabsetzung von bisher EUR 35.000 auf EUR 10.000 vorzunehmen. Als Einlagenrückzahlung kann diese Kapitalherabsetzung beim Gesellschafter steuerfrei (ohne 25% KESt) sein.

Zuschreibung in Folge von Wertverschiebungen durch eine Umgründung

UFS. Der UFS (RV/1387-W/06) hat kürzlich zu der bis dato nicht ausjudizierten Frage, ob eine Werterhöhung durch eine steuerneutrale Verschmelzung zu einer Zuschreibungspflicht auf Gesellschafterebene führen kann, Stellung genommen. Da der der Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt relativ komplex ist, stellen wir das Problem und die Lösung durch den UFS im Folgenden anhand eines vergleichbaren, aber deutlich vereinfachten Sachverhalts, dar.

Beispiel. B und C sind Schwesterngesellschaften mit A als gemeinsamer Alleingesellschafterin. B wird mit Stichtag 31.12.2012 auf C verschmolzen. Der unternehmens- und steuerrechtliche Buchwert und die historischen Anschaffungskosten der Beteiligung von A an B am 31.12.2012 betragen 100, der Verkehrswert beträgt 170. Der unternehmens- und steuerrechtliche Buchwert und der Verkehrswert der Beteiligung von A an C am 31.12.2012 betragen 100, die historischen Anschaffungskosten betragen 170.

Problem. Der Anteilstausch auf Gesellschafterebene ist bei einer Verschmelzung nach Art I UmgrStG steuerneutral. Der unternehmens- und steuerrechtliche Buchwert der untergehenden Beteiligung von A an B (100) ist auf die Beteiligung von A an C zu aktivieren. Ebenfalls zu übernehmen sind die historischen Anschaffungskosten der Beteiligung von A an B (100). Unternehmensrechtlich ist diese Vorgehensweise ebenfalls zulässig und wird im gegenständlichen Fall auch angewendet. Nach der Verschmelzung betragen daher sowohl der unternehmensrechtliche als auch der steuerrechtliche Buchwert der Beteiligung von A an C 200. Die historischen Anschaffungskosten und der Verkehrswert betragen 270. Insgesamt entsteht daher in der Beteiligung von A an C durch die Verschmelzung ein Zuschreibungspotential in Höhe von 70. Nach der Verschmelzung stellt sich die Frage, ob auf die Beteiligung an C eine Zuschreibung vorgenommen werden muss.

Lösung. Bei Beteiligungen iSd § 228 Abs 1 UGB (>20%) besteht bei Wertaufholung sowohl unternehmens- als auch steuerrechtlich eine Zuschreibungspflicht. Die Beteiligung von A an C ist dabei nach der Verschmelzung als „einheitliches“ Wirtschaftsgut zu sehen. Es erfolgt keine Trennung in „Altanteile“ und durch die Verschmelzung entstandene „Neuanteile“. Sowohl der Buchwert als auch die historischen Anschaffungskosten sind als Gesamtheit zu betrachten. Durch die Verschmelzung erhöht sich der Buchwert um 100, der Verkehrswert hingegen um 170.

Es ist zwingend eine Zuschreibung in Höhe von 70 vorzunehmen. Der UFS setzt damit die Judikatur des VwGH (2007/15/ 0074) konsequent um, wonach nicht der Wegfall der einzelnen Ursachen des früheren Wertverlustes, sondern die Wertaufholung an sich maßgeblich für eine Zuschreibungspflicht (bzw ein Zuschreibungswahlrecht) ist.

Praxishinweise. Jede Vermögensübertragung im Wege einer steuerneutralen Umgründung kann auf Gesellschafterebene eine Zuschreibungspflicht auslösen, wobei nicht nur unmittelbare sondern auch mittelbare Gesellschafter betroffen sein können. Vor allem bei komplexen Konzernstrukturen sollte daher vor jeder Umgründung geprüft werden, ob es bei Buchwertfortführung durch die umgründungsbedingten Wertverschiebungen zum Entstehen von Zuschreibungspotentialen bzw sogar zu Zuschreibungspflichten auf Gesellschafterebene kommen würde. Zutreffendenfalls könnte geprüft werden, ob dem durch unternehmensrechtlichen Ansatz des beizulegenden Wertes für die Anteile entgegengewirkt werden kann, da die mit der Neubewertung verbundene Gewinnrealisierung im Anwendungsbereich des UmgrStG grundsätzlich steuerneutral ist.



Martin Six
msix@deloitte.at



Verena Knapp
vknapp@deloitte.at

Umsatzsteuerkarussell: Gefährdete Branchen und erforderliche Überprüfungsmaßnahmen

Funktionsweise von Umsatzsteuerkarussellen. Üblicherweise liefert ein ausländischer Unternehmer im Ausland steuerfreie Waren an einen inländischen Unternehmer; dieser veräußert die Waren an einen anderen österreichischen Unternehmer weiter, führt jedoch selbst in Österreich die Umsatzsteuer nicht ab („missing trader“); da der missing trader nur für kurze Zeit existiert, ist er in weiterer Folge bei Auffliegen des Umsatzsteuerkarussells nicht mehr greifbar. Der österreichische Erwerber („buffer“) macht jedoch selbst den Vorsteuerabzug (gutgläubig?) geltend. Die Ware wird in der Folge an einen Exporteur („distributor“) weiterveräußert, der diese wieder in den Ausgangsstaat liefert. Da der buffer den Vorsteuerabzug geltend machen will, ist es für diesen erforderlich, nicht als Teil des Umsatzsteuerkarussells erkannt zu werden.

Sachverhalt der UFS-Entscheidung. Der österreichische Unternehmer NV (buffer) bezog Waren (Computerhardware) von einem Lieferanten (missing trader) und lieferte diese an einen Abnehmer (distributor) weiter. Sowohl Lieferant, als auch Abnehmer wurden NV von einem Dritten vermittelt. Die von NV für den Erwerb an den missing trader bezahlte Umsatzsteuer wurde von diesem nicht abgeführt. NV machte jedoch selbst den Vorsteuerabzug geltend.

Vom zuständigen Finanzamt wurde geprüft, ob NV der Vorsteuerabzug trotz fehlender Entrichtung der Umsatzsteuer durch den missing trader zusteht. NV führte ins Treffen, dass er ohnehin die Existenz seiner Geschäftspartner geprüft hätte, indem er Firmenbuchabfragen und UID-Nummer Kontrollen durchgeführt hätte, die allesamt positiv ausgefallen seien. Er hätte daher keinen Grund zur Annahme gehabt, dass ein Betrugsfall vorliegen würde.

Nach Ansicht des Finanzamts wusste NV, oder hätte zumindest erkennen müssen, dass er in ein Umsatzsteuerkarussell verwickelt wurde, zumal die gegenständlichen Umstände der Transaktion eigenwillig waren.

Ansicht des UFS. Der UFS (RV/0739-L/08 vom 6.5.2013) gab dem Finanzamt Recht, da von NV aufgrund der vorliegenden besonderen Umstände weitere Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt werden hätten müssen. Als besondere Umstände betrachtete der UFS vor allem die betroffene Branche, in der Umsatzsteuerbetrug häufig vorkomme, sowie die Eigenwilligkeiten der gegenständlichen Geschäftsabwicklung:

- Bestimmte Branchen - dazu zählen der **KFZ-Handel**, der Handel mit **Mobiltelefonen**, der **Schrotthandel** und der Handel mit **Computerteilen** – sind äußerst anfällig für einen Mehrwertsteuerbetrug. Von Teilnehmern an diesen Märkten muss bezüglich des "Wissens" bzw. "Wissen Müssens" eine ganz besondere Sensibilität erwartet werden.
- **Umsatzsteuerbetrug** ist insbesondere bei folgenden Umständen überprüfungsbedürftig: Marktunüblich niedrige Bezugspreise, Mehrfachumlauf von Waren, fremdbestimmte Vorgaben zur Weiterveräußerung, ungewöhnliche Umstände der Warenbewegung (Streckengeschäft, Unplausibilitäten in der Abwicklung), sonstige Auffälligkeiten (fehlender Unternehmensstandort, Korrespondenz über Büroserviceunternehmen, Aufnahme neuer Lieferantenbeziehungen), Branchenwechsel beim Lieferanten oder Zahlung auf ein ausländisches Bankkonto.

Unrichtig ist eine Darstellung, die sich darauf beruft, dass die "neuere EuGH-Rechtsprechung (zB Mahageben)" die Rechtsansicht von VwGH und UFS überwunden habe, dass sich Überprüfungsmaßnahmen nicht in der Feststellung der Unternehmereigenschaft und der Kontrolle der UID-Nummer erschöpfen, sondern weitergehende Maßnahmen zu setzen sind.

Fazit. Bei der Häufung von ungewöhnlichen Umständen können sich Unternehmer für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht darauf berufen, nur die UID-Nummer und Existenz des leistenden Unternehmers im Firmenbuch überprüft zu haben. Aus der Entscheidung ergibt sich folgender Grundsatz: Je höher der Umsatz des einzelnen Geschäftsfalles und je unbekannter die Geschäftspartner und unwissender der Leistungsempfänger bezüglich der Branche der Geschäftspartner, umso weitergehende Prüfungsmaßnahmen sind dem Unternehmer zumutbar. Um Missbrauchsfällen vorzubeugen, wurde in Österreich für bestimmte Branchen bereits ein Reverse-Charge System eingeführt, wonach der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abzuführen hat (Bauwirtschaft, Handel mit Mobilfunkgeräten, Handel mit Schrott).



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Slovenia: Stability Programme 2013

Overview. The Stability Programme 2013 amending the Slovene budgets for 2013 and 2014 has been published and now enters into force. The Act brings changes to the VAT rates and introduces new taxes.

Change of VAT rates. The standard VAT rate will be increased from 20% to 22% and the lower VAT rate shall be increased from 9.4% to 9.5% as of 1 July 2013. The Act also provides clarifications concerning the application of its provisions in transition:

- for the supply of goods or services carried out partly before and partly after 1 July 2013, taxpayers shall charge VAT for the whole supply of goods or services at new rates;
- taxpayers receiving the whole payment before 1 July 2013 related to supplies of goods or services carried out after 1 July 2013 shall charge VAT at old rates;
- taxpayers receiving partial payment before 1 July 2013 related to supplies of goods or services carried out after 1 July 2013 shall charge VAT from the received prepayment at old rates, and from the remaining payment at new rates.

The last two provisions shall apply, *mutatis mutandis*, also in respect of prepayments executed for supplies of goods or services in relation to which recipients are liable to charge VAT (reverse-charge).

Property tax. The system of real property taxation shall be up-dated as of 1 January 2014. The charge for the use of construction land and forest roads shall be replaced by a new property tax. The currently proposed tax rate varies depending on the type of real property and ranges from 0.15% to 1.5%. The tax authorities will issue tax assessments until 31 May for each year. The tax may be paid in up to three installments.

Corporate income tax. The gradual reduction of the corporate income tax rate shall be suspended as of 1 January 2014. According to the changes introduced in 2012, the corporate income tax rate should be lowered from 20% to 18% in 2012, 17% in 2013, 16% in 2014 and 15% in 2015 and onwards. In accordance with the proposed suspension of this gradual reduction, the reduction of the corporate income tax rate will be stopped at 17%.

Lottery tax. A new tax on the sale of lottery tickets at a rate of 10% of the ticket price will be introduced. This turnover tax shall be payable on a monthly basis.

Crisis tax. A crisis tax shall be introduced as a proposed temporary measure for 2014 if no agreement is reached on certain additional permanent measures. If the crisis tax is introduced, the income of natural persons would be taxed temporarily for a period of 12 months. The envisaged implementation deadline is set with 1 January 2014, however the likelihood of this measure actually being introduced is not firmly determined yet.



Alenka Gorenčič
agorencic@deloitte.com

Geplante Änderungen im DBA Österreich - USA

Überblick. Aufgrund der neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht, sowie den neu entwickelten Grundsätzen der OECD betreffend Transparenz und Amtshilfebereitschaft, hat sich das am 31.5.1996 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Österreich als revisionsbedürftig erwiesen. Im Folgenden werden die wichtigsten Besonderheiten des Entwurfs des Abänderungsprotokolls dargestellt.

Anwendungsbereich. Durch die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches werden nunmehr die bisher nicht erhobten Bundesabgaben auf Privatstiftungen erfasst. Ob sich die Erweiterung auch auf die ebenfalls nicht erfassten Versicherungssteuern bezieht, ist derzeit noch offen.

Ansässigkeit. Als „ansässige Person“ sind zukünftig auch transparente Gebilde, vergleichbar einer österreichischen Personengesellschaft, sowie bestimmte US-amerikanische Investmentgebilde wie etwa „partnerships“ und „disregarded entities“ anzusehen, sofern diese Gebilde nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten als steuerlich ansässig behandelt werden.

Unternehmensgewinne. Von US-amerikanischer Seite wurde eine Anpassung des Art 7 an den Authorized OECD Approach (AOA) vorgeschlagen, wonach der für verbundene Unternehmen zu beachtende Fremdverhaltensgrundsatz auch auf das Verhältnis zwischen Stammhaus und rechtlich unselbstständiger Betriebsstätte uneingeschränkt anzuwenden ist.

Dividenden. Derzeit wird auf die Ausschüttung von Schachteldividenden eine Quellensteuer iHv 5 % erhoben. Die vorgesehene Quellensteuer-Reduktion auf 0% bei internationalen Schachtelbeteiligungen wäre standortpolitisch bedeutsam für Österreich. Einigung wurde bereits für die Quellensteuerentlastung von Pensionskassen erzielt, wobei hier nur jene Kassen umfasst werden, die in ihrem Staat im Allgemeinen von der Einkommensteuer befreit werden.

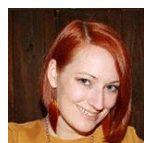
Lizenzen. Ebenso ist eine Streichung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren iSd Art 12 DBA-USA (derzeit 10%) vorgesehen, um dem Konzept des Art 12 OECD-MA zu entsprechen.

Veräußerungsgewinne. Bis dato galten in den USA auch Beteiligungen an einer Personengesellschaft, einem Trust oder einem Nachlass – sofern dieser aus einem in den USA

gelegenen unbeweglichen Vermögen bestand – als „unbewegliches Vermögen“. Durch die Neuregelung sollen diese Beteiligungen nicht mehr als „unbewegliches Vermögen“ gelten. Beim bisher nicht geregelten Wegzug einer natürlichen Person soll vorgesehen werden, dass der Ansässigkeitsstaat Veräußerungsgewinne nur insoweit besteuern darf, als in diesem auch die Wertsteigerung entstanden ist, wenn die im bisherigen Ansässigkeitsstaat eingetretene Wertsteigerung zum Zeitpunkt des Wegzugs besteuert wurde.

Ruhegehälter aus einer früheren unselbstständigen Arbeit durften, sofern es sich nicht um Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung handelte, nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Ergänzend wird nunmehr berücksichtigt, dass Ruhegehälter, die im Staat aus dem sie stammen, steuerbefreit wären, auch im Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten steuerbefreit behandelt werden müssen.

Amtshilfe. Da der derzeitige Artikel 25 nicht dem OECD-Standard entspricht, soll eine Anpassung betreffend die Amtshilfe stattfinden, die den Vertragsstaaten die Möglichkeit gibt, Informationen zu erhalten, die für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind. Die geplante Neuregelung wird zudem als Vorbedingung für die Anwendung des amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) genannt. Über Details des Informationsaustausches muss noch Einigung erzielt werden.



Alexa Dschulnigg
pweninge@deloitte.at

VwGH zum Verkürzungszuschlag bei Abgabennachforderungen

Überblick. Besteht im Zusammenhang mit Abgabennachforderungen bis EUR 33.000 im Rahmen von abgabenrechtlichen Prüfungen der Verdacht eines Finanzvergehens, können durch Zahlung eines Verkürzungszuschlags in Höhe von 10 % finanzstrafrechtliche Folgen vermieden werden.

Hintergrund. In unserem Beitrag vom 3.5.2013 haben wir von zwei UFS-Entscheidungen berichtet, welche sich mit den Voraussetzungen für die Festsetzung eines Verkürzungszuschlags bei Abgabennachforderungen auseinandergesetzt haben. Der VwGH hat mittlerweile bereits über die gegen eine dieser Entscheidungen eingebrachte Beschwerde entschieden.

Sachverhalt. Ein Abgabepflichtiger war im Zuge einer Außenprüfung mit einer Nachforderung iHv EUR 33.080 konfrontiert. Er erhob gegen die Einkommensteuerbescheide Berufung, weil er noch zusätzliche Sonderausgaben geltend machen wollte, was zu einer Verringerung der Nachforderung auf unter EUR 33.000 führen sollte. Hinsichtlich der nunmehrigen Nachforderung iHv EUR 32.075 beantragte er die Festsetzung eines Verkürzungszuschlags gemäß § 30a FinStrG. Der Berufung gegen die Einkommensteuerbescheide wurde in der Folge stattgegeben. Das Finanzamt wies den Antrag auf Festsetzung eines Verkürzungszuschlags mit der Begründung ab, dass der Verdacht eines Finanzvergehens bestehe, dessen Betrag in Summe die in § 30a Abs 1 FinStrG normierte Wertgrenze iHv EUR 33.000 übersteige. Der UFS wies die gegen die Entscheidung erhobene Berufung ab und führte aus, dass bereits bei der Beantragung eines Verkürzungszuschlags sämtliche Voraussetzungen objektiv erfüllt sein müssten. Die Wertgrenze dürfe daher im Zeitpunkt der Festsetzung der Abgabennachforderung nicht überschritten sein.

Erkenntnis des VwGH. Der VwGH wies die Beschwerde des Abgabepflichtigen ab und führte aus, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 30a Abs 1 FinStrG für die Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit dieser Bestimmung jener Betrag maßgeblich sei, der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme erstmalig als Nachforderung festgestellt worden sei und hinsichtlich dessen der Verdacht eines Finanzvergehens bestehe. Zu diesem Ergebnis gelange man auch, wenn man die in § 30a Abs 4 FinStrG vorgesehene Möglichkeit einer nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenerhöhung unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrags im Fall einer nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld berücksichtige.

Der maßgebliche Zeitpunkt sei daher im Beschwerdefall die Abgabenvorschreibung in der Höhe von EUR 33.080; dies sei im gegenständlichen Fall die aufgrund der abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellte Nachforderung. Die zu diesem Zeitpunkt festgesetzte Betragshöhe sei entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 30a FinStrG betragsmäßig vorlägen.

Fazit. Hinsichtlich der Wertgrenze für einen Verkürzungszuschlag ist der Betrag maßgeblich, der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme erstmalig als Nachforderung bescheidmäßig festgestellt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachforderung durch eine erfolgreiche Berufung nachträglich betragsmäßig verringert. Es erweist sich somit, dass bereits im Rahmen der Außenprüfung eine bestmögliche Vertretung ratsam ist.



Stefan Holzer
sholzer@deloitte.at

Neues Erkenntnis zur Immobilienvermietung von Gesellschaft an Gesellschafter

Überblick. Laut VwGH zählt eine „durchschnittliche“ Wohnimmobilie einer Kapitalgesellschaft, die an Gesellschafter zu deren Wohnzwecke vermietet wird, jedenfalls zum Betriebsvermögen der Gesellschaft und berechtigt zum Betriebsausgabenabzug. Für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist nach dem VwGH weiterhin das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit nötig. Dabei ist die Fremdüblichkeit der Nutzungsüberlassung entscheidend.

Sachverhalt. Eine Kapitalgesellschaft ist Miteigentümerin einer Liegenschaft, auf der sie Wohnungseigentumsrecht an zwei Wohnungseigentumsobjekten erwarb. Am 1.1.1999 sollen an den Wohnungen Mietverhältnisse mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer bzw mit dessen Schwager begründet worden sein, als Nachweis dafür wurde eine mit 31.3.2001 datierte Mietvertragsurkunde vorgelegt. Der UFS erkannte die Mietverhältnisse mangels betrieblicher Nutzung der beiden Wohnungen steuerlich nicht an, da im konkreten Fall der Maßstab für Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen anzuwenden sei, weshalb ua die tatsächliche Mietzinszahlung entscheidend sei. Der bloße Buchungsvorgang durch die Verrechnung der „Jahresmieterträge“ im Jahresabschluss durch den Steuerberater gegen das Verrechnungskonto des Gesellschafters könne die steuerliche Wirkung eines Mietverhältnisses für das abgeschlossene Jahr nicht rückwirkend begründen. Der UFS versagte die Abzugsfähigkeit der mit den Wohnungen zusammenhängenden Betriebsausgaben und beurteilte die Fremdüblichkeit der Höhe des Mietzinses nicht weiter. Außerdem liege aufgrund des Fehlens der Mieteinnahmen keine unternehmerische Nutzung der Wohnungen vor und der Vorsteuerabzug sei zu versagen. Weiters vertrat die Finanzbehörde die Ansicht, die KEST für die verdeckten Ausschüttungen sei auf Basis der jährlichen Brutto-Ausgaben (Aufwendungen) der Gesellschaft für beide Wohnungen zu berechnen.

Erkenntnis des VwGH. Der VwGH (19.3.2013, 2009/15/0215) hob die Entscheidung des UFS auf. Unter Verweis auf frühere Judikatur führte er aus, dass jederzeit im betrieblichen Geschehen einsetzbare Gebäude – somit nicht solche Gebäude, die schon ihrer Erscheinung nach für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt sind – jedenfalls, dh auch bei unangemessen niedrigem Mietzins, zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft zählen. Ist der Mietzins bei Vermietung an einen Gesellschafter niedriger als bei fremdüblicher Verrechnung, liegt eine (idR KEST-pflichtige) verdeckte Ausschüttung in Höhe

der Differenz zwischen den tatsächlichen Betriebseinnahmen und dem fremdüblichen Mietentgelt vor. Dieser Betrag ist außerdem dem Einkommen der Gesellschaft hinzuzurechnen. Zu der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Falls erläutert der VwGH wie schon in bisheriger Rechtsprechung, dass es bei einer Nutzungsüberlassung, die beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem nicht fremdüblichen Vorteil führt, an einer wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt. Daher steht in einer solchen Situation auch von vornherein kein Vorsteuerabzug zu.

Fremdüblichkeit. Im fortzusetzenden Verfahren hat die belangte Behörde Feststellungen zur Fremdüblichkeit der Nutzungsüberlassung zu treffen. Hinsichtlich der Fremdüblichkeit der Höhe der Mietzahlungen ist nach dem VwGH grundsätzlich von dem Betrag auszugehen, den die Kapitalgesellschaft erzielt hätte, wenn sie die Leistung einer gesellschaftsfremden Person gegenüber entgeltlich erbracht hätte. Dabei sind aber ausdrücklich auch die vom Gesellschafter-Geschäftsführer aus dem Guthabenstand des Verrechnungskonto entrichteten Jahresmieterträge zu berücksichtigen.

Fazit. Körperschaftsteuerrechtlich gelten an den Gesellschafter vermietete Wohnimmobilien, die nicht schon ihrer Erscheinung nach für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt sind, nach dem VwGH jedenfalls als Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft. Die Differenz zwischen fremdüblichem Mietentgelt und dem vom Gesellschafter entrichteten Betrag ist einerseits dem Einkommen der Gesellschaft hinzuzurechnen und andererseits als verdeckte idR KEST-pflichtig. Wann eine Immobilie schon ihrer Erscheinung nach für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt ist, wird allerdings nicht näher definiert. Den Versuch einer Definition haben die KStR 2013 mit dem Konzept der „Renditemiete“ unternommen. Ob diese Definition den Vorgaben des VwGH entspricht, bleibt abzuwarten und wird wohl durch diesen zu klären sein. Umsatzsteuerlich ist für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit bzw einer wirtschaftlichen Tätigkeit anhand der Fremdüblichkeit der Nutzungsüberlassung zu prüfen, die das (einzig) entscheidende Kriterium darstellt.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Vorschlag zur Ausdehnung des automatischen Informationsaustauschs in der EU („EU-FATCA“)

Überblick. Die Kommission hat am 21.6.2013 einen Vorschlag zur Erweiterung des Informationsaustausches innerhalb der EU veröffentlicht, nach dem ab 1.1.2015 Daten über bestimmte Finanzerträge automatisch zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden sollen.

Hintergrund. Die Vermeidung von Steuerhinterziehung hat sich in den politischen Gremien und Medien weltweit in den letzten Jahren zu einem der meist diskutierten Themen entwickelt. Dabei wird Informationsaustausch über Einkünfte und insbesondere Finanzerträge zwischen den Finanzbehörden der Staaten als bestes Mittel gesehen, um Steuerumgehungen zu verhindern. Die USA hat durch Erlass des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA), mit dem ausländische Finanzinstitute indirekt verpflichtet werden, automatisch Daten über Finanzerträge von US-steuerpflichtigen Personen an die amerikanischen Behörden weiterzugeben, einen wesentlichen Akzent in diesen Entwicklungen gesetzt. Einige Mitgliedstaaten haben mit den USA bereits bilaterale Abkommen geschlossen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen; Österreich ist derzeit in diesbezüglichen Verhandlungen. Um einen gleichwertigen Standard zwischen den Mitgliedstaaten der EU zu etablieren, hat die Europäische Kommission nun im Juni einen Vorschlag zur Erstreckung des automatischen Informationsaustausches innerhalb der EU veröffentlicht.

Bisheriger EU-Standard. Derzeit ist innerhalb der EU einerseits auf Basis der Sparzinsen-RL 2003/48/EG und andererseits auf Basis der Amtshilfe-RL 2011/16/EU für bestimmte Daten ein automatischer Informationsaustausch vorgesehen. Die Sparzinsen-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Österreich und Luxemburg, Daten über Zinseinkünfte von Personen anderer Mitgliedstaaten an den Ansässigkeitsstaat weiterzuleiten. Eine Revision der Richtlinie einschließlich eines Wechsels von Luxemburg und Österreich vom Quellensteuer- zum Informationsaustauschsystem ist seit längerer Zeit in Diskussion. Nach der bisherigen Fassung der Amtshilfe-RL müssen die Mitgliedstaaten zudem ab 1.1.2015 für verfügbare Daten im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten einen automatischen Informationsaustausch einführen: unselbstständige Arbeit, Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungsprodukte, Pensionen und Eigentum aus Grundvermögen und Einkünfte daraus. Der Austausch soll automatisiert einmal jährlich erfolgen. Österreich hat diese Bestimmung in §§ 7 iVm 22 EU-AHG umgesetzt.

Änderungsvorschlag. Nach dem im Juni veröffentlichten Änderungsvorschlag der Kommission zur Amtshilfe-RL soll – zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Einkunftsarten – auch im Zusammenhang mit folgenden Daten ab 1.1.2015 ein automatischer Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten eingeführt werden: Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben. Nicht erfasst von dieser geplanten Erstreckung sind insbesondere Lizenzgebühren. Ziel dieses Vorschlags ist – wie auch die Kommission betont – die Herstellung des gleichen Standards innerhalb der EU wie im Verhältnis zur USA aufgrund der von den Mitgliedstaaten geschlossenen FATCA-Abkommen. Der Vorschlag wird daher auch als „EU-FATCA“ bezeichnet.

Ausblick. Zur endgültigen Beschlussfassung und damit verpflichtenden Umsetzung in den Mitgliedstaaten ist ein einstimmiger Beschluss im Rat erforderlich. Dies bedarf daher der Zustimmung aller 28 Mitgliedstaaten (mit 1.7.2013 kam Kroatien als 28. Mitglied hinzu). Es muss daher abgewartet werden, ob ein Konsens auf politischer Ebene gefunden werden kann. Können sich die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Vorschlags einigen, ist jedoch zu erwarten, dass dies Hand in Hand mit der lange diskutierten Revision der Sparzinsen-RL einhergehen wird. Sollte diese Erweiterung des Informationsaustausches innerhalb der EU nicht beschlossen und umgesetzt werden, kann innerhalb der Europäischen Union zu Ungleichheiten insbesondere Wettbewerbsverzerrungen, führen. Entsprechend der Meistbegünstigungsklausel der Amtshilfe-RL könnten nämlich jene Mitgliedstaaten, die mit den USA ein FATCA-Abkommen geschlossen haben, einen gleichwertigen Informationsaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten dennoch nicht verweigern.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im September 2013

Am 16.9.2013 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Juli 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für Juli 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Juli 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Juli 2013.
- **Werbeabgabe** für Juli 2013.
- **Lohnsteuer** für August 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für August 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für August 2013.
- **Kommunalsteuer** für August 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für August 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für August 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für August 2013.

Am 30.9.2013 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Anzahlung auf die Einkommen- bzw Körperschaftsteuer** 2012 zur Vermeidung von Anspruchszinsen (derzeit 1,88%).
- **Herabsetzungsantrag Vorauszahlungen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer** 2013.
- **Antrag auf Erstattung von in anderen EU-Mitgliedstaaten angefallenen Vorsteuern aus 2012** (elektronisch einzubringen)

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 23.8.2013 behandelt insbesondere die verstärkte Erklärungspflicht für Steuerausländer bei abkommensbegünstigten Einkünften in Indien, neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Australien und der Schweiz, beschleunigte Visa-Verfahren für Schlüsselarbeitskräfte soll Investitionen in der Tschechischen Republik begünstigen, Entwurf neuer Safe-Harbor Regelungen im Bereich Verrechnungspreise in Indien, neue Richtlinien zur Mindesteinkommensbesteuerung in Luxemburg, neue Richtlinien zu Zahlungen in Steueroasen und zur Anrechnung von Auslandsquellensteuern in Mexiko, neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mexiko und Kolumbien in Kraft, neues Diskussions schreiben zur Verrechnungspreisdokumentation der OECD, Anpassung der Regelungen zur Besteuerung von Einkommen in Reaktion auf die Neuregelung von Wertpapierpensionsgeschäften in Peru, IRS veröffentlicht Entwurf der Instruktionen zur FATCA Registrierung in den USA.

FTT Newsletter

Die Ausgabe vom 13.8.2013 enthält eine Zusammenfassung der jüngst durch die italienische Steuerverwaltung veröffentlichten Richtlinien betreffend Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen von Marktteilnehmern im Rahmen der italienischen FTT. Auf EU-Ebene ist über den Sommer wohl mit keiner spürbaren Bewegung im Bereich der geplanten Umsetzung der FTT mehr zu rechnen. Bis Ende September müssten nach den Vorgaben der Kommission die partizipierenden Mitgliedsstaaten jedoch ihre Umsetzungslogistik entworfen haben. Mit Spannung wird auch das Ergebnis der mit 22. September 2013 anstehenden deutschen Bundestagswahlen erwartet.

Veranstaltungshinweise

8. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Der Vormittag wird von Deloitte Forensic organisiert und widmet sich schwerpunktmäßig Fragestellungen des Wirtschaftsstrafrechts, in diesem Jahr insbesondere dem Untreue-Tatbestand (§ 153 StGB). Am Nachmittag wird das Steuerabkommen zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein aus abgaben- und finanzstrafrechtlicher Sicht behandelt.

Es erwarten Sie hochrangige VertreterInnen aus Wirtschaft, Öffentlichkeit und Industrie, die in ihren Vorträgen praxisnahe Einblicke geben werden.

Für das Programm sowie um zum Anmeldeformular zu gelangen, klicken Sie bitte [hier](#).



Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
10.9.2013	Das Neue Lernen in Unternehmen	Online	11:00
12.9.2013	Tax Break – Die Highlights der Änderungen der ESt-Richtlinien	Wien	12:00
18.9.2013	8. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	Wien	09:00
26.9.2013	Kompetenzen richtig managen – ein wichtiger Beitrag zur Unternehmensentwicklung	Wien	17:30
21.11.2013	Kompetenzen im Kontext. Unternehmen. Hochschulen	Wien	09:00

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at